

RICHTLINIEN FÜR MITTELVERGABE AUS DEM STAATSZUSCHUSS (Ensembleleiter)

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert die Tätigkeit des Bayerischen Sängerbunds (BSB) und seiner Mitglieder durch die Gewährung von Zuschüssen. Die Mittelverwendung unterliegt bestimmten Vorgaben, die der BSB zu beachten hat, wenn er seine Mitglieder aus Mitteln des Staatszuschusses unterstützt.

In Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in der Fassung vom 13. November 2017 gelten für die Gewährung von Zuschüssen die nachfolgenden Richtlinien. Soweit Anträge auf Zuschüsse von Mitgliedern des BSB nicht in vollem Umfang diesen Richtlinien entsprechen, können in Ausnahmefällen auch dafür Zuschüsse gewährt werden, wenn nach entsprechender Begründung des Antragstellers der BSB nach Prüfung zu der Auffassung kommt, dass der Zuschussantrag mit den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vereinbar ist.

Vom Freistaat zur Verfügung gestellte Fördermittel können zur Förderung qualifizierter Ensembleleiter eingesetzt.

§ 1 Voraussetzungen zur Gewährung eines Zuschusses

Ein Zuschuss zur Förderung qualifizierter Ensembleleiter kann gewährt werden, wenn alle im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Qualifikation des Ensembleleiters

Eine der folgenden Qualifikationen ist erforderlich:

- Staatliche Anerkennung als Leiter im Laienmusizieren oder Chorleiter, oder als gleichwertig anerkannte Qualifikation
- Abschlussdiplom einer staatlichen Musikhochschule
- Zeugnis einer Fachakademie oder Berufsfachschule für Musik mit Schwerpunkt Ensembleleitung, oder als gleichwertig anerkannte Qualifikation
- Zeugnis der Zwischenprüfung für Gymnasien mit Fachrichtung Musik
- Zeugnis über die Prüfung für das Lehramt Realschule mit Zweifach Musik
- Abschlusszeugnis als Volksschullehrer mit Nachweis einer differenzierten Musikprüfung
- Abschlusszeugnis für Kirchenmusik (A, B oder C)

Hat innerhalb des Zuschusszeitraums ein Wechsel des Ensembleleiters stattgefunden, so sind die jeweiligen Zeiträume im Antrag zu erfassen.

Bei erstmaligem Antrag oder bei Wechsel des Ensembleleiters ist dessen musikalische Qualifikation durch Kopien von Zeugnissen nachzuweisen.

2. Kontinuierliche Probenarbeit

Die Probenarbeit muss kontinuierlich während des gesamten Zuschusszeitraums erfolgen, und zwar unter Leitung eines (oder mehrerer) qualifizierter Ensembleleiter. Ausnahme hiervon sind die Zeiten der bayerischen Schulferien.

Zum Nachweis der kontinuierlichen Probenarbeit sind im Antrag die monatlich erfolgten Probestunden einzutragen.

3. Gezahltes Honorar

Die im Antragszeitraum erfolgten Honorarzahungen sind im Antrag anzugeben.

Der Ensembleleiter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Ein Nachweis durch Zahlungsbelege ist nicht erforderlich.

§ 2 Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des BSB sowie die Sängerkreise, soweit sie vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind, sich gegenüber dem BSB mit ihren Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht, nicht in Verzug befinden und die Vorgaben des Antragsverfahrens korrekt einhalten.

Mit der Unterschrift auf jedem Antrag bestätigt das Mitglied gleichzeitig seine Gemeinnützigkeit.

- Zuschussanträge sind online über das Portal der Mitgliederverwaltung auf der Homepage des BSB zu stellen. Hierbei ist für jedes Ensemble ein gesonderter Antrag mit dem ausgedruckten Formblatt und allen erforderlichen Belegen einzureichen.
- Mit der Angabe des Ensembleleiterhonorars erklärt der Antragsteller, dass der ausgewiesene Betrag ordnungsgemäß bezahlt ist. Der BSB ist berechtigt, gesonderte Zahlungsnachweise zu verlangen.

§ 3 Fristen

Zuschussfähig sind Ausgaben des Antragstellers, die sich auf den Zeitraum zwischen dem 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres erstrecken.

Ausschlussfrist für Anträge ist der 30. Juni des laufenden Kalenderjahres.

Nicht fristgerecht eingereichte oder unvollständig erstellte Anträge können zu einer Ablehnung des Zuschussantrags führen.

§ 4 Zuschusshöhe, Auszahlung

- Der Zuschuss beträgt 90% des im Zuschussantrag genannten Ensembleleiter-Honorars bis zu einem Höchstbetrag.
- Der Höchstbetrag des Zuschusses für Ensembleleiter wird nach abschließender Bearbeitung aller Zuschussanträge und nach Höhe der gewährten Fördermittel des Freistaates Bayern festgelegt und darf 300 € nicht überschreiten.
- Erhält der Antragsteller für dieselbe Maßnahme Spenden oder Zuschüsse von anderer Seite, können diese Einnahmen zusammen mit dem Zuschuss des BSB höchstens den nachgewiesenen Ausgaben entsprechen.
- Konzerteinnahmen und Eigenbeteiligungen von Chormitgliedern gelten nicht als Einnahme und bleiben bei der Zuschussbemessung außer Ansatz.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 5 Aufbewahrungsfrist, Prüfung

Sämtliche Antragsunterlagen, Originalbelege und die Mitteilung des Bayerischen Sängerbunds über gewährte Zuschüsse sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

Der Bayerische Sängerbund ist berechtigt, innerhalb der Aufbewahrungsfrist die Mittelverwendung zu überprüfen.

Soweit der Freistaat Bayern bei der Gewährung von Fördermitteln an den BSB Verwendungsvorgaben macht, bestehende verändert und neue einführt, sind diese vom Antragsteller zu erfüllen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. (Wolfratshausen im Oktober 2019)